

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellungsverfahren zur Umsetzung der Regionalstadtbahn Neckar-Alb im Modul 1, im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 5, Haltepunkte Reutlingen-Storlach und Reutlingen-Bösmannsacker an der Neckar-Alb-Bahn Metzingen – Tübingen, Planänderung: Haltepunkt Reutlingen-Storlach; betroffene Gemeinde: Reutlingen (Landkreis Reutlingen)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 29.01.2021, Az.: 24-6/0513.2-22 / RSB PFA 5, 1. Planänderung Haltepunkt Reutlingen-Storlach, ist der Plan für die Änderung des Haltepunktes Reutlingen-Storlach gemäß §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt worden. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Auslegung des Beschlusses zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes wird durch Veröffentlichung im Internet ersetzt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz). Die Unterlagen können von

Montag, 8. Februar 2021 bis einschließlich Montag, 22. Februar 2021

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt2/ref24/seiten/planfeststellung/> unter der Rubrik „Aktuelle Planfeststellungsverfahren Eisenbahn“ eingesehen werden und stehen dort auch nach Ende der Auslegungsfrist zur Verfügung.

Zusätzlich können der Beschluss und der festgestellte Plan von **Montag, 8. Februar 2021 bis einschließlich Montag, 22. Februar 2021** auch beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme ist auf folgendes zu achten:

- Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung beim Referat 24 – Recht, Planfeststellung unter Telefon 07071 757-3294 oder per E-Mail an jonas.letsch@rpt.bwl.de.
- Einsichtnehmende werden zum vereinbarten Termin an der Pforte abgeholt und können in einem gesonderten Raum des Regierungspräsidiums den Beschluss und die Pläne einsehen.
- Der Zutritt in die Dienstgebäude ist nur mit einer Mund-Nasen-Schutzmaske zulässig.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Letsch

Regierungspräsidium Tübingen